

Aktenzeichen: 4 AZN 87/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. April 1986

- 4 AZN 87/86 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 23. August 1984

- 5 Ca 53/83 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 27. September 1985

- 12 Sa 174/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer britischen Staatsangehörigen
mit englischen Schreib- und Korrekturarbeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 87/86

12 Sa 174/84 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. April 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Kiefer beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. September 1985 - 12 Sa 174/84 - wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist britische Staatsangehörige. Ihre Muttersprache ist Englisch. Seit dem 1. August 1978 ist sie als Angestellte im Schreibdienst in der Kinderklinik der Medizinischen Hochschule Hannover des beklagten Landes beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 einschließlich der Anlage 1 a und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge Anwendung. Die Klägerin schreibt deutsch- und englischsprachige Texte auch nach Diktat und korrigiert diese. Sie erhält Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß ihr Vergütung nach VergGr. V b, Teil IV, Abschn. A, Unterabschn. II (Überprüfer und Übersetzer), hilfsweise Vergütung nach VergGr. V c, Teil IV, Abschn. A, Unterabschn. III (Fremdsprachenassistenten, Fremdsprachensekretäre) der Anlage 1 a zum BAT zustehe.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihr Vergütung nach VergGr. V b BAT, hilfsweise Vergütung nach VergGr. V c BAT seit dem 1. Oktober 1981 zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die von der Klägerin eingelegte, auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde.

- 3 -



- 3 -

Das beklagte Land sieht die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision als nicht gegeben an.

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht erfüllt sind.

Die Klägerin hat weder hinreichend dargelegt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG), noch daß sie die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft oder die Voraussetzungen einer Divergenz nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegen.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache im Sinne § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG setzt voraus, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder sie wegen ihrer tatsächlichen (z.B. wirtschaftlichen) Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz m.w.N.).

Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht dargelegt, da sie nicht vorgetragen hat, inwieweit ihre Eingruppierung als einer Angestellten im Schreibdienst, der aufgrund ihrer englischen Muttersprache Schreib- und Korrekturarbeiten von Texten in englischer Sprache übertragen werden, nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV, Abschn. A, Unterabschn. II und III der Anlage 1 a zum BAT allgemeine Bedeutung für die Rechtsordnung hat oder die Interessen der Allgemeinheit berührt. Denn nicht jede Auslegung von Eingruppierungsvorschriften, auch nicht solche der Anlage 1 a zum BAT, hat grundsätzliche Bedeutung. Vielmehr muß dazu dargelegt werden, daß durch die Auslegung von Eingruppierungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vorschriften zahlreiche vergleichbare Sachverhalte betroffen werden (BAG AP Nr. 20 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG 40, 254 = AP Nr. 24 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Daran fehlt es vorliegend, da die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit maßgeblich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie ihre englische Muttersprache einzusetzen vermag. Damit handelt es sich um einen Einzelfall, dessen Entscheidung ersichtlich keine Bedeutung für einen größeren Kreis der mit vergleichbaren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst Beschäftigten hat.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision im übrigen nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Auch diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht die Beschwerde der Klägerin nicht.

Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Beschwerde aus, daß die von ihr ausgeübte Korrekturtätigkeit in englischer Sprache "Überprüfung einer Übersetzung" aus einer fremden Sprache sei, eine solche nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu Teil IV Abschn. A, Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT einer "Übersetzung aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Deutschen in eine fremde Sprache" gleichstehe und sie deshalb die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b, Teil IV, Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT von "Angestellten, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen" erfülle.

Damit hat die Klägerin jedoch nicht – im übrigen unter Außerachtlassung der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil IV, Abschn. A, Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT – dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht den seiner Entscheidung zugrundeliegenden tariflichen Rechtsbegriff der "Übersetzung" im Sinne der VergGr. V b verkannt habe, sondern nur gerügt, daß das Landesarbeitsgericht die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit nicht als "Überprüfung einer "Übersetzung" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 3 angesehen habe. Darauf, daß das Landesarbeitsgericht einen Sachverhalt unter einen von ihm nicht angewendeten unbestimmten Rechtsbegriff hätte subsumieren müssen, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Im übrigen wird durch die Protokollnotiz Nr. 3 ersichtlich nicht der Begriff der "Übersetzung" im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale des Teils IV, Abschn. A, Unterabschn. II mit dem Begriff der "Überprüfung einer Übersetzung" gleichgestellt, sondern nur bestimmt, daß die Übersetzung oder Überprüfung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache derjenigen aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleichsteht.

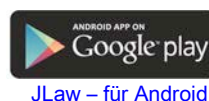
Auch soweit die Klägerin zur Begründung ihrer Beschwerde ausführt, daß das Landesarbeitsgericht zu Unrecht verneint habe, daß die von ihr ausgeübte Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 1 bzw. Fallgruppe 2, Teil IV, Abschn. A, Unterabschn. III

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Anlage 1 a zum BAT erfülle, legt sie nicht dar, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt habe, sondern rügt nur, daß das Landesarbeitsgericht die von ihr ausgeübte Tätigkeit nicht unter die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale subsumiert und außerdem festgestellt habe, daß das tariflich erforderliche zeitliche Maß in bezug auf die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsvergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 BAT nicht erfüllt sei. Dieser Vortrag reicht zur Darlegung der gesetzlichen Erfordernisse im Sinne § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG nicht aus, da auch insoweit nicht die Auslegung der Tarifnorm durch das Landesarbeitsgericht angegriffen wird, sondern nur die Subsumtion des Sachverhalts und die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist ferner auch insoweit unzulässig, als sie auf eine Divergenz nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG gestützt wird.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin dargelegt, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 Teil IV, Abschn. A, Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT nur dann erfüllt seien, wenn auf die entsprechende Tätigkeit mehr als 50 % der Gesamtarbeitszeit entfalle. Dieser Rechtssatz, auf dem die Entscheidung beruhe, weiche von dem im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 - = AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975

- 7 -



- 7 -

aufgestellten Rechtssatz ab, wonach die Tätigkeit lediglich mindestens ein Viertel der Gesamtarbeitszeit ausmachen müsse.

Damit hat die Klägerin die Voraussetzung einer Divergenz im Sinne § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG schon deshalb nicht dargelegt, weil der in dem angezogenen Urteil aufgestellte Rechtssatz die Erfüllung des tariflichen Tätigkeitsmerkmals "in nicht unerheblichem Umfang" im Sinne der VergGr. I b des Teils II, Abschn. A der Anlage 1 a zum BAT betrifft. Dieses Tätigkeitsmerkmal aber kommt in der dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Vergütungsgr. VII Fallgruppe 1 des Teils IV, Abschn. A, Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT ersichtlich nicht vor.

Soweit das Landesarbeitsgericht das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 2 des Teils IV, Abschn. A, Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT verneint hat, soweit diese auf der VergGr. VI b Fallgruppe 6 Teil IV, Abschn. A, Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT aufbauen, nach der zu vergütet sind,

"Angestellte, die sich dadurch aus der VergGr. VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang alleinverantwortlich in einer fremden Sprache Druckkorrekturen vornehmen,"

beruht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht auf der Verkenntung des zeitlichen Anteils der Heraushebung "in nicht unerheblichem Umfang", sondern darauf, daß die Klägerin überhaupt nicht vorgetragen habe, daß sie Druckkorrekturen im Sinne dieser Vergütungsgruppe vornehme.

Insgesamt war damit die Beschwerde mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Neumann

H.Hamm

Dr. Etzel

Dr.Kiefer

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)